

**Bericht und Änderungsantrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien,
Datenschutz und Informationsfreiheit****Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 24. Januar 2018 das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Mitteilung des Senats vom 28. November 2017, Drs. 19/1413) in erster Lesung beschlossen und an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

1. Beratung im Ausschuss

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit hat den Gesetzesentwurf mehrfach beraten, zuletzt in seiner Sitzung am 14. Februar 2018, und sich von den zuständigen Ressortvertreterinnen und Ressortvertretern die wesentlichen Regelungen erläutern lassen.

Ziel des E-Government-Gesetzes ist die Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung sowie die Schaffung effizienter elektronischer Verwaltungsdienste auf allen staatlichen Ebenen. Dieses Ziel entspricht der Lebenssituation der Menschen, für die das Internet ein Bestandteil des täglichen Lebens geworden ist. Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen, erwarten eine moderne Verwaltung, die eine orts- und zeitunabhängige Abwicklung von Verwaltungsdiensten ermöglicht. Die moderne Verwaltung hat ihrerseits das Interesse, Verfahren zu erleichtern und zu beschleunigen sowie diese ohne Medienbrüche abzuwickeln.

Für diese Verwaltungsmodernisierung gibt das Bremische E-Government-Gesetz einen unterstützenden rechtlichen Rahmen, flankiert durch das E-Government-Gesetz des Bundes und weitere Bundes- und Landesregelungen sowie europarechtliche Vorgaben.

Der Ausschuss begrüßt die flächendeckende Einführung von E-Government in Bremen. Der Staat trägt nach Auffassung des Ausschusses eine besondere Verantwortung, nutzerorientierte, vorbildhafte und zukunftsorientierte Lösungen anzubieten.

2. Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen unterstützen den Gesetzesentwurf ebenfalls, beantragen aber die Aufnahme folgender Änderungen in das Gesetz:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, den Gesetzesentwurf der Drucksache 19/1413 wie folgt zu ändern:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:**„§ 11 Elektronische Beteiligungsverfahren**

(1) Die Behörden können elektronische Beteiligungsverfahren durchführen. Dies gilt nicht für Verwaltungsverfahren gemäß § 9 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, es sei denn, ein Beteiligungs-

verfahren ist dort ausdrücklich vorgesehen. Durch andere Gesetze geregelte Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.

(2) Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungsverfahren sind bekannt zu geben.“

2. Nach dem neuen § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12 Öffentliche Zugänge zu informationstechnischen Angeboten

Der Senat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven können geeignete Maßnahmen ergreifen, um in einzelnen Behörden öffentliche Zugänge zu ihren Informationen in öffentlich zugänglichen Netzen über Ein- und Ausgabegeräte zu ermöglichen.“

3. Die bisherigen §§ 11 bis 16 werden §§ 13 bis 18.
4. In dem neuen § 15 werden die Wörter „unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch die Bürgerschaft“ gestrichen.
5. In dem neuen § 17 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 11)

Um die Öffentlichkeit mehr in die Gestaltung von Vorhaben der bremischen Verwaltung einzubeziehen, sieht § 11 vor, elektronische Beteiligungsverfahren zu eröffnen. So können – wie beim Verkehrsentwicklungsplan geschehen - Fachkenntnisse und Fähigkeiten der Bürgerinnen und Bürger in das Verwaltungshandeln einfließen. Dies führt zu einer Transparenz staatlichen Handelns.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12)

Die Vorschrift soll ermöglichen, dass allen Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu den elektronischen Angeboten der bremischen Verwaltung zusteht, und zwar unabhängig von ihrer technischen Ausstattung. Es können daher in mehreren Behörden des Landes Bremen (und nicht in Internet-Cafés o. Ä.) angemessen ausgestattete und barrierefrei zugängliche informationstechnische Ein- und Ausgabegeräte zur Verfügung gestellt werden.

3. Ergebnis der Beratungen im Ausschuss

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und dem Änderungsantrag mehrheitlich, bei Enthaltung der Fraktion der CDU, zu.

II. Antrag

1. Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen mit den vorgeschlagenen Änderungen in zweiter Lesung.

Susanne Grobien

(Vorsitzende)